

### **EU-Ministerrat: Einführung eines öffentlichen Country-by-Country Reporting beschlossen**

Am 28.10.2021 hat der EU-Ministerrat das Ergebnis der Trilog-Verhandlungen zur Einführung eines öffentlichen Country-by-Country Reporting zwischen den EU-Mitgliedstaaten, dem EP und der EU-Kommission mit qualifizierter Mehrheit gebilligt und damit den Weg für die endgültige Annahme der [Richtlinie](#) geebnet.

Auf Seiten des Rates haben zwei Staaten (Schweden und Zypern) dagegen gestimmt, vier Staaten (Tschechische Republik, Irland, Luxemburg und Malta) haben sich ihrer Stimme enthalten. In einem ergänzenden [Statement](#) hat Kroatien erneut seine Bedenken hinsichtlich der Rechtsgrundlage geltend gemacht und darauf hingewiesen, dass dies keine Blaupause für Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit anstatt Einstimmigkeit in Steuerfragen sein dürfe. Zypern, die Tschechische Republik, Ungarn, Irland, Luxemburg, Malta und Schweden brachten ebenfalls ihre Bedenken hinsichtlich der Rechtsgrundlage (Art. 50(1) AEUV statt Art. 115 AEUV) zum Ausdruck.

Mit der Billigung des Gesetzesentwurfes durch den Rat fehlt nur noch die formale Zustimmung durch das EP, die für eine der Plenarsitzungen im November vorgesehen ist. Anschließend tritt die Richtlinie am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Die Mitgliedstaaten haben dann 18 Monate Zeit (bis Mitte 2023), die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

Die Veröffentlichungspflicht gilt sowohl für europäische als auch für internationale Konzerne mit Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen in der EU, die eine jährliche Umsatzschwelle von 750 Mio. Euro überschreiten. Die Berichterstattung hat innerhalb von 12 Monaten ab dem Bilanzstichtag des betreffenden Geschäftsjahres zu erfolgen, enthalten ist auch eine Safeguard-Klausel von bis zu fünf Jahren.

Die ebenfalls vorgesehene Review-Klausel sieht vor, dass die EU-Kommission vier Jahre nach ihrer Umsetzung die Wirksamkeit der Richtlinie überprüfen und einen Bericht vorlegen muss, um festzustellen, ob u. a. eine vollständig disaggregierte Berichterstattung die Wirksamkeit dieser Richtlinie verbessern würde.

Darüber hinaus ist zu erwarten, dass einzelne Länder wie Schweden vor dem EuGH Klage erheben werden.

### **BMF: Entwurf eines Anwendungsschreibens zur Option zur Körperschaftsbesteuerung nach § 1a KStG**

Das BMF hat am 30.09.2021 den [Entwurf eines BMF-Schreibens zur Option zur Körperschaftsbesteuerung nach § 1a KStG](#) veröffentlicht. Der Entwurf wurde auf der Homepage des BMF online gestellt und zudem diversen Verbänden mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 20.10.2021 zugeleitet.

Die Option zur Körperschaftsbesteuerung nach § 1a KStG wurde mit dem Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts vom 25.06.2021 („KöMoG“) eingeführt. Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften wird damit die

Möglichkeit eingeräumt, ohne tatsächlichen Rechtsformwechsel ertragsteuerlich wie eine Kapitalgesellschaft besteuert zu werden.

Der Entwurf des BMF-Schreibens behandelt die einzelnen Tatbestandsmerkmale und Rechtsfolgen der Option nach § 1a KStG. Neben einigen Sonderfällen nimmt das BMF v.a. Stellung zur zeitlichen Anwendung des § 1a KStG, zum persönlichen Anwendungsbereich der Norm, zu Fragen der Antragstellung nach § 1a KStG, dem Übergang zur Besteuerung als Körperschaft, zur Besteuerung der op-tierenden Gesellschaft und ihrer Gesellschafter und zur Rückoption.

Die Finanzverwaltung scheint dabei die verwendeten Begrifflichkeiten nicht allzu großzügig auszulegen. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit diesem BMF-Entwurf finden Sie in der nächsten TAX WEEKLY Ausgabe.

### **BMF: Umgang mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur 6%-Verzinsung nach § 233a AO**

Bereits in unserer letzten Ausgabe hatten wir über eine Pressemitteilung des Niedersächsischen Landesamts für Steuern vom 17.09.2021 berichtet, in der erstmals das Vorgehen von Bund und Ländern im Umgang mit der Entscheidung des BVerfG beschrieben wurde (vgl. TAX WEEKLY # 34/2021).

Die angesprochene Pressemitteilung stützte sich dabei inhaltlich auf ein erst diese Woche am 28.09.2021 veröffentlichtes [BMF-Schreiben vom 17.09.2021](#), das hier nachgereicht werden soll. Dem Schreiben lassen sich die bereits letzte Woche beschriebenen Details zum Umgang mit dem Beschluss des BVerfG, wie er nun zwischen BMF und den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmt wurde, entnehmen. Ergänzend finden sich in dem BMF-Schreiben auch die Erläuterungstexte, die in den verschiedenen Konstellationen in die Bescheide aufzunehmen sind.

Hervorzuheben ist vielleicht nochmal, dass Zinsfestsetzungen für Verzinsungszeiträume bis 31.12.2018 endgültig erfolgen. Unter Verzinsungszeiträumen bis zum 31.12.2018 sind hierbei nur volle Zinsmonate zu verstehen, die spätestens mit Ablauf des 31.12.2018 enden. Wegen der Zinshöhe vorläufige Bescheide werden nach § 165 Abs. 2 Satz 4 AO nur ausdrücklich für endgültig erklärt, wenn der Zinsschuldner dies beantragt oder der Zinsbescheid aus anderem Grund aufzuheben oder zu ändern ist. Auch Einsprüche werden soweit Verzinsungszeiträume bis 31.12.2018 betroffen sind, als unbegründet zurückgewiesen und eine ggf. gewährte AdV aufgehoben.

Ebenso wird mit Bescheiden betreffend Zinsen nach den §§ 234 bis 237 AO sowie anderen Zinsen, auf die § 238 Abs. 1 AO anzuwenden ist, umgegangen, weil sich die Unvereinbarkeitserklärung des BVerfG nicht auf diese anderen Verzinsungsstatbestände erstreckt. Laut BMF-Schreiben vom 17.09.2021 ergehen diese Bescheide nunmehr wieder endgültig. Die Finanzverwaltung ist angewiesen, diesbezügliche Einsprüche als unbegründet zurückzuweisen, so dass im Einzelfall entschieden werden muss, ob der Klageweg beschritten wird. Für diesbezüglich vorläufige Bescheide gilt nach Auffassung der Finanzverwaltung, dass die

Unsicherheit mit dem BVerfG-Beschluss entfallen ist. Diese vorläufigen Bescheide werden nach § 165 Abs. 2 Satz 4 AO allerdings nur ausdrücklich für endgültig erklärt, wenn der Zinsschuldner dies beantragt oder der Zinsbescheid aus anderem Grund aufzuheben oder zu ändern ist. Stellt der Steuerpflichtige diesen Antrag nicht, bleibt es zwar weiterhin bei der vorläufigen Festsetzung. Der Steuerbescheid wird aber irgendwann durch Verjährungseintritt (§ 239 Abs. 1 AO, jedoch gehemmt nach § 171 Abs. 8 Satz 2 AO) endgültig. In den meisten Fällen wird die Festsetzungsverjährung Mitte August 2023 ein Thema. Nur ein entsprechender Antrag des Steuerpflichtigen und die folgende Endgültigkeitserklärung ermöglicht es ihm, sich gegen die Zinshöhe zur Wehr zu setzen. Allerdings werden entsprechende Einsprüche, wie beschrieben, momentan als unbegründet zurückgewiesen, so dass auch hier über den Klageweg zu entscheiden sein wird. In der aktuellen Situation ist es daher regelmäßig ratsam, noch abzuwarten und zu hoffen, dass bis Mitte August 2023 bereits ein entsprechendes Hauptsacheverfahren beim BFH oder beim BVerfG anhängig gemacht wurde.

Diese aus Sicht der Steuerpflichtigen unbefriedigende Situation, dass der Ball nun in Bezug auf die anderen Verzinsungstatbestände der AO nahezu lautlos wieder zu ihnen geschoben wird, ist am Ende daraus entstanden, dass die Finanzverwaltung die Vorläufigkeit über die eigentlich beim BVerfG streitgegenständlichen Nachzahlungszinsen hinaus auch für andere Zinsen gewährt hat. Denn dadurch ist nun die Situation entstanden, dass die Unsicherheit in Bezug auf diese anderen Zinsen zwar mangels diesbezüglicher Entscheidung des BVerfG formal weggefallen ist, von einer materiellen Sicherheit/Klärung aber gar keine Rede sein kann. Schließlich hat schon der VIII. Senat des BFH mit Beschluss vom 03.09.2018 ([VIII B 15/18](#)) wegen verfassungsrechtlicher Zweifel Adv eines Bescheids über die Festsetzung von Aussetzungszinsen für den Zeitraum ab 2012 gewährt. Ein solches Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ist allerdings nicht ausreichend für eine Vorläufigkeit nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO.

Besonders wichtig im Zusammenhang mit anderen Verzinsungstatbeständen der AO ist auch die Aussage, dass die Anrechnung von Zinsen nach § 233a AO auf Stundungszinsen (§ 234 Abs. 3 AO), Hinterziehungszinsen (§ 235 Abs. 4 AO), Prozesszinsen (§ 236 Abs. 4 AO) und Aussetzungszinsen (§ 237 Abs. 4 AO) ggf. anzupassen ist. Denn diese Zinsen und Zinsen nach § 233a AO unterscheiden sich nun nach Auffassung der Finanzverwaltung deutlich voneinander.

Kritisch zu sehen ist aus unserer Sicht weiterhin die undifferenzierte Darstellung in Bezug auf Erstattungszinsen. Unseres Erachtens sollte der Vertrauensschutz nach § 176 AO regelmäßig einer Änderung von Erstattungszinsbescheiden, die vor Veröffentlichung der Entscheidung des BVerfG ergangen sind, entgegenstehen (vgl. ausführlich TAX WEEKLY # 34/2021).

### **BMF: Keine Änderung der Pauschalen für Dienstreisen ins Ausland zum 01.01.2022**

Das BMF hat auf seiner Homepage mitgeteilt, dass die Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder für Dienstreisen ins Ausland pandemiebedingt zum

01.01.2022 nicht neu festgesetzt werden. Demzufolge sind die durch [BMF-Schreiben vom 03.12.2020](#) veröffentlichten steuerlichen Pauschbeträge auch für das Kalenderjahr 2022 anzuwenden.

### **BMF: Steuerbefreiung für grenzüberschreitende Beförderungsleistungen von Gütern gem. § 4 Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa UStG**

Bereits im Jahr 2020 hat die Finanzverwaltung den Umsatzsteuer-Anwendungserlass zur Anwendbarkeit der Steuerbefreiung an die EuGH-Rechtsprechung angepasst: Voraussetzung sei, dass die grenzüberschreitende Beförderung oder andere sonstige Leistung unmittelbar an den Versender oder den Empfänger dieser Gegenstände geleistet wird; sie komme somit nur für die Leistungen des Hauptfrachtführers, nicht aber für Leistungen der Unterfrachtführer in Betracht (vgl. TAX WEEKLY # 05/2020). Als Reaktion auf Zweifelsfragen in der Praxis sowie Schwierigkeiten bei der Umsetzung wurde die ursprüngliche Nichtbeanstandungsregelung für die Anwendung der neuen Vorgaben mehrfach verlängert – gegenwärtig bis zum 31.12.2021 (vgl. TAX WEEKLY # 38/2020).

Nunmehr präzisiert die Finanzverwaltung mit [BMF-Schreiben vom 27.09.2021](#) die Anwendungsvoraussetzungen in Abschn. 4.3.4 Abs. 3 UStAE (n.F.), u.a. durch die Klarstellung der Begrifflichkeiten „Versender“ und „Empfänger“.

Den Nachweis, dass die Leistungserbringung unmittelbar an den Versender bzw. Empfänger erfolgt, soll der Hauptfrachtführer durch eine beleghafte Erklärung über die „Versendereigenschaft“ seines Kunden führen können; eine weitergehende Erläuterung zu den Inhalten einer solchen Erklärung erfolgt nicht. Erweist sich eine solche Erklärung im Nachgang als unzutreffend, kann die Steuerbefreiung dennoch gewährt werden; diese Billigkeitsmaßnahme greift aber nur bei unverschuldeter Unkenntnis der Unrichtigkeit seitens des Hauptfrachtführers.

Auch zum Sonderfall der sog. gemischten Sendungen nimmt die Finanzverwaltung Stellung: Der Hauptfrachtführer (z.B. ein Logistikdienstleister) wird dabei mit der grenzüberschreitenden Beförderung von Gegenständen beauftragt. Der hierzu tätig werdende Unterfrachtführer (z.B. ein Speditionsunternehmen) befördert daneben aber auch Gegenstände, z.B. in einem Container oder einem Paket, für die der Hauptfrachtführer selbst liefernder Unternehmer und damit Versender ist. Die Beförderungsleistung des Unterfrachtführers wäre lediglich hinsichtlich der Gegenstände umsatzsteuerbefreit, für die der Hauptfrachtführer selbst Versender ist und im Übrigen steuerpflichtig, so dass eine Aufteilung vorzunehmen wäre. Aus Sicht der Finanzverwaltung soll es jedoch nicht beanstandet werden, wenn die Leistung des Unterfrachtführers insgesamt als steuerpflichtig behandelt wird. Korrespondierend soll dem Hauptfrachtführer, unter den weiteren Voraussetzungen, grundsätzlich auch der Vorsteuerabzug diesbezüglich zustehen.

### **BMF: Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Organgeschäften**

Mit dem [BMF-Schreiben vom 27.09.2021](#) setzt sich die Finanzverwaltung mit der Rechtsprechung des BFH zum Übergang der Steuerschuldnerschaft auseinander.

Im Urteilsfall hatte sich der BFH mit der Fragestellung beschäftigt, auf Basis welcher Umsätze zu bestimmen sei, ob der Leistungsempfänger einer Bauleistung seinerseits nachhaltig Bauleistungen erbringt und damit zum Steuerschuldner nach § 13b UStG werden könne (vgl. TAX WEEKLY # 39/2020). Die Besonderheit bestand u.a. darin, dass der Leistungsempfänger eine Organgesellschaft eines umsatzsteuerrechtlichen Organkreises war.

Nach der Auffassung der Finanzverwaltung erbringt ein Unternehmer zumindest dann nachhaltig Bauleistungen, wenn er mindestens 10 % seines Weltumsatzes (Summe seiner im Inland steuerbaren und nicht steuerbaren Umsätze) als Bauleistungen erbringt, vgl. Abschn 13b.3 Abs. 2 UStAE. Für die Beurteilung dieser Voraussetzungen bei einer Organgesellschaft sollen diese Vorgaben entsprechend gelten, wobei hier aber nur die Bemessungsgrundlagen der Umsätze berücksichtigt werden sollen, welche die betroffene Organgesellschaft erbringt.

Aufgrund der BFH-Rechtsprechung wird der Umsatzsteuer-Anwendungserlass nunmehr dahingehend angepasst, dass nicht steuerbare Innenumsumsätze bei dieser Ermittlung auf Ebene der Organgesellschaft unbeachtlich sein sollen, vgl. Abschn. 13b.3 Abs. 7 Satz 3 UStAE n.F.

Die Finanzverwaltung versteht dies als einen, über die Fälle der Bauleistungen hinauswirkenden, allgemeingültigen Grundsatz. Dieser sei folglich auch für die Beurteilung des Übergangs der Steuerschuldnerschaft bei Lieferungen von Gas oder Elektrizität (§ 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchst. b UStG), bei der Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen (§ 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG) und bei sonstigen Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation (§ 13b Abs. 2 Nr. 12 UStG) anzuwenden. Es werden daher die entsprechenden Abschnitte des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses dahingehend geändert, dass auch für die Beurteilung des Status als Wiederverkäufer von Gas und Elektrizität (Abschn. 13b.3a Abs. 3 Satze 2 UStAE n.F.) bzw. von Telekommunikationsleistungen (Abschn. 13b.7b Abs. 5 Satze 2 UStAE n.F.) nichtsteuerbare Innenumsumsätze unbeachtlich sein sollen.

Diese Grundsätze sollen in allen offenen Fällen anzuwenden sein.

In der Praxis könnte das Fehlen einer Nichtbeanstandungsregelung zu signifikante Schwierigkeiten führen, z.B. sofern Organgesellschaften nach der bisherigen Finanzverwaltungsauffassung nicht nachhaltig Bauleistungen erbracht haben: Bewirkt eine Organgesellschaft im Jahr 2019 Umsätze von 90.000 € durch Bauleistungen an nicht zum Organkreis gehörige Kunden, so galt sie bei einem Gesamtumsatzvolumen von 1 Mio. € bislang nicht als Bauleister im Sinne des § 13b Abs. 5 UStG. Enthält dieser Gesamtumsatz jedoch beispielsweise auch nichtsteuerbare Innenumsumsätze in Höhe von 300.000 €, wäre nunmehr von der nachhaltigen Erbringung von Bauleistungen auszugehen ( $90.000 \text{ €} = 13 \% \text{ von } 700.000 \text{ €}$ ). Folglich wären im Jahr 2019 an die Organgesellschaft erbrachte Bauleistungen nicht mehr mit gesondertem Steuerausweis abzurechnen, sondern es

käme zum Übergang der Steuerschuldnerschaft. Ausgewiesene Steuerbeträge der Vorlieferanten würden einen unrichtigen Steuerausweis (§ 14c Abs. 1 UStG) darstellen und auf Seiten der Organschaft nicht (mehr) zum Vorsteuerabzug berechtigen. Ferner greift für diesen Fall die Zweifelsfallregelung des § 13b Abs. 5 Satz 8 UStG gerade nicht.

Letztlich erscheint es denkbar, dass der BFH diese Aussagen der Finanzverwaltung im Zuge eines erneuten Klageverfahrens wiederum beanstanden könnte. Die Entscheidung des BFH basierte darauf, dass das Kriterium der Nachhaltigkeit auf Ebene des Organträgers anhand der von diesem für den Organkreis zu erklärenden Ausgangsumsätze zu beurteilen sei. Da der Organträger im Urteilsfall aber Grundstücklieferungen und keine Bauleistungen erbrachte, war eine nachhaltige Erbringung von Bauleistung im Sinne von § 13b Abs. 5 UStG nicht gegeben. Die Finanzverwaltung stellt hingegen sowohl bei Lieferungen von Gas oder Elektrizität, der Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen, den sonstigen Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation als auch bei den Bauleistungen unverändert auf die Bemessungsgrundlagen der jeweiligen Organgesellschaft ab.

### **BFH: Schadensersatz wegen Prospekthaftung bei Beteiligung an gewerblich tätiger Fonds-KG steuerpflichtig**

Der BFH hat mit Urteil vom 17.03.2021 ([IV R 20/18](#)) entschieden, dass der Schadensersatzanspruch, der einem Kommanditisten einer gewerblich tätigen Fonds-KG wegen fehlerhafter Angaben im Beteiligungsprospekt zusteht, steuerpflichtig ist.

Nach ständiger Rechtsprechung des BFH gehören zu den gewerblichen Einkünften des Gesellschafters einer Personengesellschaft alle Einnahmen und Ausgaben, die ihre Veranlassung in der Beteiligung an der Gesellschaft haben. Erhält danach der Gesellschafter Schadensersatz, so ist dieser als Sonderbetriebseinnahme bei den gewerblichen Einkünften zu erfassen, wenn das schadensstiftende Ereignis mit der Stellung des Gesellschafters als Mitunternehmer zusammenhängt.

Der Kläger hatte vor dem Zivilgericht ein Urteil erstritten, durch das ihm gegen den Ersteller des Beteiligungsprospekts für einen gewerblich tätigen Filmfonds, dem der Kläger als Kommanditist beigetreten war, Schadensersatz wegen fehlerhafter Angaben in dem Prospekt zugesprochen worden war. Der Schadensersatz wurde dem Kläger Zug um Zug gegen Abtretung seiner sämtlichen Ansprüche aus der betroffenen Beteiligung zugesprochen. Anders als das Finanzamt war der Kläger der Meinung, dass dieser Anspruch nicht der Besteuerung unterliege. Mit seiner Klage hatte er in erster Instanz zunächst Erfolg.

Entgegen der Vorinstanz entschied nun aber der BFH, dass auch Ansprüche aus zivilrechtlicher Prospekthaftung, die dem Mitunternehmer einer KG gegen einen Vermittler oder Berater zustehen, weil unzureichende Informationen über eine eingegangene Beteiligung erteilt wurden, der Besteuerung unterliegen. Schadensersatzleistungen, die ein Mitunternehmer aus Prospekthaftung erhält, sind

durch seine Mitunternehmerstellung und damit betrieblich veranlasst. Dies gilt nicht nur für den Schadensersatz aus Prospekthaftung selbst, sondern auch für den Zinsanspruch, den der Kläger für die Dauer seines zivilgerichtlichen Schadensersatzprozesses erstritten hat.

Besteht die Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz Zug um Zug gegen Übertragung der Kommanditbeteiligung selbst, führt die Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums an der Kommanditbeteiligung zu einem Veräußerungsgewinn nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG. Besteht die Verpflichtung Zug um Zug gegen Abtretung von Ansprüchen, die nicht der Übertragung der Beteiligung selbst entsprechen, führt die Abtretung zu einem laufenden Sonderbetriebsgewinn nach § 15 EStG. Ermittelt die Personengesellschaft - wie im Streitfall - ihren Gewinn nach § 4 Abs. 1, § 5 EStG, entsteht der Gewinn (erst) mit der wirksamen Abtretung der Ansprüche. Auf den Zeitpunkt des Zuflusses der Schadensersatzzahlung kommt es nicht an. Da die bisher getroffenen Feststellungen keine abschließende Beurteilung dieser Fragen zuließen, war die Sache an das Finanzgericht zurückzuverweisen.

Die Grundsätze des BFH-Urteils vom 06.09.2016 ([IX R 44/14](#)) seien entgegen der Auffassung des Klägers und des Finanzgerichts auf Schadensersatz aus Prospekthaftung für die Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft nicht anwendbar. Das Urteil betraf die Beteiligung an einer grundbesitzenden und rein vermögensverwaltend tätigen Personengesellschaft. Diese unterscheidet sich grundlegend von einer Mitunternehmerschaft, weil dem Gesellschafter dort nur Anteile an den Einkünften aus der Vermögensverwaltung und bestimmten steuerbaren privaten Veräußerungsgeschäften der Personengesellschaft zuzurechnen sind. Anders als bei mitunternehmerischen Beteiligungen werden Vermögenszuwächse und -minderungen bei Gesellschaftern vermögensverwaltender Personengesellschaften nicht umfassend ertragsteuerrechtlich erfasst.

### Alle am 30.09.2021 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
<a href="#">III R 34/19</a>	14.04.2021	Übertragung kindbedingter Freibeträge; Familienleistungsausgleich beim Eingreifen von Steuerermäßigungsvorschriften; Günstigerprüfung
<a href="#">IV R 20/18</a>	17.03.2021	Schadensersatz wegen Prospekthaftung bei Beteiligung an einer gewerblich tätigen Fonds-KG unterliegt der Einkommensteuer
<a href="#">III B 123/20</a>	18.02.2021	Kindergeld: Nordteil der Insel Zypern kein Mitgliedstaat i.S. des § 63 Abs. 1 Satz 6 EStG

### Alle am 30.09.2021 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
<a href="#">I B 43/20 (AdV)</a>	30.06.2021	Unterbrechung eines AdV-Verfahrens wegen Insolvenzeröffnung über das Vermögen des Antragstellers
<a href="#">I B 75/20 (AdV)</a>	18.05.2021	Einordnung einer US-amerikanischen LLC als Personen- oder Kapitalgesellschaft
<a href="#">I B 76/20 (AdV)</a>	18.05.2021	Inhaltsgleich mit BFH-Beschluss vom 18.05.2021 - I B 75/20 (AdV): Einordnung einer US-amerikanischen LLC als Personen- oder Kapitalgesellschaft
<a href="#">IV R 21/18</a>	17.03.2021	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 17.03.2021 IV R 20/18 - Schadensersatz wegen Prospekthaftung bei Beteiligung an einer gewerblich tätigen Fonds-KG unterliegt der Einkommensteuer
<a href="#">IV R 22/18</a>	17.03.2021	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 17.03.2021 IV R 20/18 - Schadensersatz wegen Prospekthaftung bei Beteiligung an einer gewerblich tätigen Fonds-KG unterliegt der Einkommensteuer
<a href="#">IV R 23/18</a>	17.03.2021	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 17.03.2021 IV R 20/18 - Schadensersatz wegen Prospekthaftung bei Beteiligung an einer gewerblich tätigen Fonds-KG unterliegt der Einkommensteuer
<a href="#">IV R 24/18</a>	17.03.2021	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 17.03.2021 IV R 20/18 - Schadensersatz wegen Prospekthaftung bei Beteiligung an einer gewerblich tätigen Fonds-KG unterliegt der Einkommensteuer

**Alle bis zum 01.10.2021 veröffentlichten Erlasse**

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
<a href="#"><u>III C 2 - S 7100/19/10001 :006</u></a>	01.10.2021	Umsatzsteuer; Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Abmahnungen bei Urheberrechtsverletzungen und bei unlauteren Wettbewerbshandlungen
<a href="#"><u>III C 3 - S 7329/19/10001 :003</u></a>	01.10.2021	Übersicht der Umsatzsteuer-Umrechnungskurse 2021
<a href="#"><u>IV C 2 - S 2700/20/10001 :022</u></a>	30.09.2021	Entwurf eines BMF-Schreibens zur Option zur Körperschaftsbesteuerung (§ 1a KStG)
<a href="#"><u>IV B 3 - S 1301- FRA/19/10018 :007</u></a>	30.09.2021	Absprache zur Geltungsdauer der Konsultationsvereinbarung
<a href="#"><u>IV A 3 - S 0229/21/10001 :006</u></a>	29.09.2021	Anwendung der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung - MV)
<a href="#"><u>IV B 3 - S 1301- BEL/20/10002 :001</u></a>	29.09.2021	Siebte Verlängerung der Konsultationsvereinbarung zwischen Deutschland und Belgien
<a href="#"><u>III C 3 - S 7167- b/19/10003 :001</u></a>	28.09.2021	Umsatzsteuer; Umsatzsteuerbefreiung für Post-Universaldienstleistungen nach § 4 Nummer 11b Umsatzsteuergesetz (UStG)
<a href="#"><u>IV C 3 - S 2221/21/10016 :001</u></a>	28.09.2021	Einkommensteuerrechtliche Behandlung von Vorsorgeaufwendungen
<a href="#"><u>IV C 3 - S 2221/19/10050 :002</u></a>	28.09.2021	Einkommensteuerrechtliche Behandlung von Vorsorgeaufwendungen und Altersbezügen
<a href="#"><u>III C 3 - S 7279/19/10005 :003</u></a>	27.09.2021	Anwendung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b Umsatzsteuergesetz (UStG) bei Organschaften; Auswirkungen des Bundesfinanzhof (BFH)-Urteils vom 23. Juli 2020, V R 32/19
<a href="#"><u>III C 3 - S 7134/21/10004 :001</u></a>	27.09.2021	Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen; Errichtung eines BfAA
<a href="#"><u>III C 3 - S 7156/19/10002 :006</u></a>	27.09.2021	Umsatzsteuer; Steuerbefreiung der Umsätze nach § 4 Nummer 3 Buchstabe a Umsatzsteuergesetz (UStG), (Abschnitt 4.3.2 Abs. 4 Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE))
<a href="#"><u>IV C 5 - S 2353/19/10010 :002</u></a>	27.09.2021	Steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen

**Herausgeber**  
**WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH**  
[www.wts.com/de](http://www.wts.com/de) • info@wts.de

**Redaktion**  
**Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth**

**Berlin**  
Christian Baumgart  
Wilhelmstraße 43G  
10117 Berlin  
T: +49 (0) 30 2062 257 1010  
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

**Erlangen**  
Andreas Pfaller  
Allee am Röthelheimpark 11-15  
91052 Erlangen  
T: +49 (0) 9131 97002-11  
F: +49 (0) 9131 97002-12

**Hamburg**  
Eva Doyé  
Brandstwiete 4  
20457 Hamburg  
T: +49 (0) 40 320 86 66-0  
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

**Köln**  
Jens Krechel  
Sachsenring 83  
50677 Köln  
T: +49 (0) 221 348936-0  
F: +49 (0) 221 348936-250

**Regensburg**  
Tobias Oesterreicher  
Lilienthalstraße 7  
93049 Regensburg  
T: +49 (0) 941 383 873-120  
F: +49 (0) 941 383 873-130

**Nürnberg**  
Dr. Klaus Dumser  
Hugo-Junkers-Straße 7  
90411 Nürnberg  
T: +49 (0) 911 2479455-101  
F: +49 (0) 911 2479455-050

**Hannover**  
Ingo Soßna  
Thielenplatz 5  
30159 Hannover  
T: +49 (0) 511 123586-0  
F: +49 (0) 511 123586-199

**Düsseldorf**  
Michael Wild  
Klaus-Bungert-Straße 7  
40468 Düsseldorf  
T: +49 (0) 211 200 50-5  
F: +49 (0) 211 200 50-950

**Frankfurt a. M.**  
Ulrike Schellert  
Robert Welzel  
Taunusanlage 19  
60325 Frankfurt/Main  
T: +49 (0) 69 133 84 56-0  
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

**Kolbermoor (Rosenheim)**  
Ralf Dietzel  
Carl-Jordan-Straße 18  
83059 Kolbermoor  
T: +49 (0) 8031 87095-0  
F: +49 (0) 8031 87095-250

**München**  
Marco Dern  
Thomas-Wimmer-Ring 1-3  
80539 München  
T: +49 (0) 89 286 46-0  
F: +49 (0) 89 286 46-111

**Stuttgart**  
Klaus Stefan Siler  
Königstraße 27  
70173 Stuttgart  
T: +49 (0) 711 2221569-62  
F: +49 (0) 711 6200749-99

**Rosenheim**  
Ralf Dietzel  
Luitpoldstraße 9  
83022 Rosenheim  
T: +49 (0) 8031 87095 600  
F: +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.